

17 Zucker und Zuckerwaren

Anmerkung

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) kakaohaltige Zuckerwaren (Nr. 1806);
 - b) chemisch reine Zucker (andere als Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose)) und andere Waren der Nr. 2940;
 - c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.

Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nrn. 1701.12, 1701.13 und 1701.14 gilt als «Rohzucker» Zucker, der in der Trockensubstanz einen Gewichtsanteil an Saccharose aufweist, der einer Anzeige am Polarimeter von weniger als $99,5^\circ$ entspricht.
2. Die Nr. 1701.13 umfasst nur den ohne Zentrifugieren gewonnenen Rohrzucker, der in der Trockensubstanz einen Gewichtsanteil Saccharose aufweist, der einer Anzeige am Polarimeter von mehr als 69° oder mehr, aber weniger als 93° entspricht. Das Produkt enthält nur natürliche xenomorphe Mikrokristalle, von blossem Auge nicht sichtbar, umhüllt mit Melasserückständen und anderen Rohrzuckerbestandteilen.